

# Graphische Stimmen

Organ des Graphischen  Zentralverbandes \* Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die graphische und papierverarbeitende Industrie

22. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.  
monatlich 20 Pf. ohne Befreiung

Berlin, den 17. April 1926

Erscheint vierteljährig Samstags  
Eingetragene Nummer 10 Wienig

Nummer 8

## Allgemeinverbindliche Reichstarife und Außensteuer

Rund neun Monate dauerte die Durchführung der Allgemeinverbindlichkeit unserer Buchbinder-Reichstarife. Dem Druck der Außensteuer ist es allerdings zuzuschreiben, daß die Allgemeinverbindlichkeit nicht ohne jede Einschränkung ausgesprochen wurde. Soweit Sondermantelverträge noch nicht abgelaufen sind, gelten diese weiter für die Vertragsdauer. Neue Sondermantelverträge können jetzt allerdings nicht mehr abgeschlossen werden. In der Lohnfrage sind größere Einschränkungen vorgesehen. Hier bleiben nicht nur bestehende, sondern auch neu abzuschließende Sonderlohnabkommen rechtswirksam.

Als in der Reichsarbeitsverwaltung die Frage der Ausnahmen besprochen wurden, hat der Vertreter des Graphischen Zentralverbandes sich gegen die Ausnahmebestimmung „und noch abzuschließen“ gewandt und nachzuweisen versucht, daß auf diese Weise der Zweck der Allgemeinverbindlichkeit bei einem Teil der Unternehmer hinfällig wird. Die Regierungsvertreter wollten diese Ausnahmeformel jedoch nicht preisgeben. Man nahm auch an, daß neue Sonderlohnabkommen doch nur mit dem Willen einer zuständigen Vertragspartei möglich sind. Es ist aber anders gekommen.

In Krefeld haben wir den Kampf um die Durchführung der Allgemeinverbindlichkeit durch Einzelklagen bei dem Kreisgewerbegericht in Geldern eingeleitet. Aber leider brauchte diese Gerichtsstanz soviel Zeit bis zur Festlegung eines Verhandlungstermins, daß sich inzwischen die tollsten Sachen abspielten.

Der örtliche Arbeitgeberverband versuchte, uns dazu zu bewegen, gemeinsam den Schlichtungsausschuß als Entscheidungsstelle anzurufen. Von uns wurde dieses Ansinnen abgelehnt, und daraufhin trat der Arbeitgeberverband allein an den Schlichtungsausschuß heran, der gegen unseren Willen einen Verhandlungstermin aufsetzte. Unser Bezirksleiter protestierte bei Eröffnung der Verhandlung gegen das Eingreifen des Schlichtungsausschusses mit dem Erfolg, daß tatsächlich die Verhandlung abgebrochen wurde. Kurze Zeit später ist es aber dem Syndikus des Krefelder Arbeitgeberverbandes gelungen, den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, Dr. Bremer (Duisburg), zu einem neuen Termin zu bewegen, in dem die Proteste unseres Bezirksleiters lediglich zu Notiz genommen wurden. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, wurde ein Spruch gefällt, der die Löhne in Anpassung an den Api-Tarif, statt VDB-Tarif für männliche Arbeiter um 2 Pf. in der Spitze erhöhte, so daß 71 Pf. Spitzenlohn ab 1. Februar 1926 gelten sollten. Die Löhne der weiblichen Arbeiter sollten unverändert weiter bestehen.

Diesen Spruch empfanden wir als einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen. Rückfragen bei verschiedenen amtlichen Stellen ergaben, daß gegen den Spruch nichts einzuwenden sei, weil er lediglich einen Vorschlag darstelle und erst durch die Annahme oder Verbindlichkeitsklärung Rechtskraft erhalte. Eine Verbindlichkeitsklärung des Spruches halte man für vollkommen undenkbar. Die Unternehmer forderten die Verbindlichkeit des Spruches. Der Schlichter, Staatskommissar Mehlisch (Dortmund), setzte mündliche Verhandlungen an, die die Arbeitnehmer enttäuschten. Wir gaben während der mündlichen Verhandlung zu erkennen, daß wir den zuständigen VDB-Tarif in Übergangsstadien anstreben, d. h. in der Ortsklasse von unter beginnen wollen, um allmählich wieder in das rechtliche Verhältnis hineinzuwachsen.

Die Unternehmer lehnten die Anwendbarkeit des VDB-Tarifs ab. Sie hoben hervor, daß sie noch nie mit dem VDB-Tarif etwas gemein gehabt hätten, sondern nur den Api-Vertrag als Manteltarif anerkennen. Den Api-Lohnvertrag lehnten sie ab und forderten an dessen Stelle die Durchführung des gesetzlichen Spruches. Geradezu herausfordernd war die Haltung der Krefelder Unternehmer bei den Dortmund-Verhandlungen. Konjunkturpolitik im höchsten Maße war für sie die Lösung. Ein Artikel in der Wochenzeitschrift „Das neue Volk“ über den Streit

in Krefelder Anfang 1925, mit dem die Funktionäre der Organisation absolut nichts gemein haben und dessen Inhalt den Syndikus Herrn Dr. Meier sowie einen Firmeninhaber stark in Harnisch brachten, sollte auch dem Schlichter gegenüber den Beweis erbringen, daß die Gewerkschaft „Hundsgemein“ gegenüber den Krefelder Fabrikanten gehandelt habe. Den ganzen Jörn suchte man auf den Verbandsvorsitzenden Hornbach zu laden, weil er es ablehnte, als Verantwortlicher oder Veranlasser für den Artikel zu gelten, und infolgedessen auch keine Abmilderung oder Widerlegung für notwendig erachtete. Er hat die Herren lediglich auf den Rechtsweg verwiesen. Doch scheint man diesen zu scheuen. Obwohl dieser Vorgang keinesfalls in den Bereich von Schlichterverhandlungen paßt, müssen wir ihn doch seiner Charakters wegen anführen! Der Schlichter wollte die Unternehmer damit beruhigen, indem er sagte, der christliche Arbeiter erwarre eben vom christlichen Arbeitgeber ein besonderes Entgegenkommen, genau wie der sozialistische Arbeiter vom sozialistischen Arbeitgeber.

Unser Vermittlungsangebot, VDB-Tarif ab 1. Februar, den Lohn der VI. Ortsklasse und ab 1. Mai den Lohn der V. Ortsklasse, bezeichnete der Schlichter vorübergehend zu weitgehend. Er sei über die Durchführung der Allgemeinverbindlichkeit durch die Reichsarbeitsverwaltung unterrichtet und er könne uns nur die größte Mäßigung anempfehlen. In gegenwärtiger Zeit könne man dem Unternehmer keine Lohnsteigerungen zumuten ufo. Also Vermittlung im Sinne örtlicher bzw. bezirklicher Orientierung unter Außerachtlassung der Gründe, die für die reichstarifliche Anpassung zwingend sind. Zum Schluß diffidierte der Schlichter nach dem letzten Angebot der Unternehmer eine Vereinbarung, die folgendes belag:

Der Api-Reichsmantelvertrag wird vom 1. Januar 1926 anerkannt. Ab 1. März tritt der Schiedsspruch in Wirksamkeit und ab 1. Juni die Löhne der VI. Ortsklasse des Api-Reichstarifs. Dazu eine Erklärungsfrist von einer Woche, und bei Ablehnung dieser Vorschlagsvereinbarung Fortsetzung der Verhandlung über die Verbindlichkeit des Schiedsspruches.

Also die Unternehmer fordern die Verbindlichkeit des Spruches. Der Schlichter verbeißt den Spruch nur insofern, daß er nach geraumer Zeit die Anwendung der Ortsklasse VI vorschreibt, dafür aber den Spruch statt am 1. Februar erst am 1. März wirksam werden läßt. Da die Arbeitnehmerunterhändler diese Vermittlungsaktion des Schlichters als vollkommen unzureichend bezeichneten, regte er eine Befragung der interessierten Arbeiterschaft an, dem schließlich entsprochen wurde.

Wegen der wiederholt beantragten Betriebsstilllegungen, Drohungen auf Massenentlassungen, hat eine schwache Mehrheit der vom Schlichter vorgeschlagenen Vereinbarung zugestimmt. Aber nur in der Voraussetzung, daß Ortsklasse VI nicht als Dauerbindung in Frage kommt. Der Schlichter hat die diesbezüglich an ihn gerichtete Anfrage dahingehend beantwortet, daß die Regelung als eine vorübergehende zu betrachten ist.

In M. Gladbach, dem Sitz des Reichverbandes der Buchbindereien, wurden alle erdenklichen Pläne geschmiedet, auf welche Weise man am besten dem Reichstarif aus dem Wege gehen kann. So wurde Ende Dezember 1925 eine besondere Konferenz in Köln abgehalten und die Parole ausgegeben, daß die Außensteuer, bei flagbarem Vorgehen durch die Gewerkschaft, folglich die Betriebsstilllegung beantragen sollten. Aber nur Herr Nahe hat dieser Parole bereits am 31. Dezember 1925 Rechnung getragen, d. h. dem Personal gefündigt. Man glaubte, die Kündigung würde derart einschüchternd wirken, daß kein Beschäftigter sich mehr finden läßt, gegen die Firma zu klagen und sich schließlich alle von der Gewerkschaft loszulegen und der zu bildenden Werksgemeinschaft beizutreten.

Als die Kündigung bei der Firma Nahe ihrem Ende entgegenging, machten wir die Wahrnehmung, daß dort eine neue örtliche Arbeitgebervereinigung für

Buchbindereien unter dem Namen „Papierfachvereinigung für den Handelstammerbezirk M. Gladbach“, entstanden ist. Der Syndikus dieser Vereinigung, Dr. Koters (M. Gladbach), hatte es übernommen, mit den Gewerkschaften zu einer Verständigung zu kommen. Um die dortigen Gejang- und Gebetbuchfabriken vom VDB-Tarif freizubekommen, bot man den Gewerkschaften die volle Anerkennung des Api-Vertrages an. Man war bereit, dem zuzustimmen, wünschte aber die Formulierung so, daß die Abmachung keinem Sonderverträge mit der Papierfachvereinigung gleichkomme, sondern lediglich die Anerkennung des Tarifes bedeute. Diese Forderung der Gewerkschaften brachte die vermeintliche Einigung wieder zum Scheitern. Nun ging man gegen die Firma Nahe durch Einzelklagen auf den VDB-Tarif am Gewerbegericht vor. Die Firma stellte gegen 27 Buchbinder Gegenklagen auf Feststellung, daß nicht der VDB-Tarif Anwendung finden könne, sondern ein betrieblich-örtlich oder bezirklich noch abzuschließender Tarif.

Inzwischen hatten sich andere Firmen, so auch solche, die als Api-Firmen bekannt waren, dem Nahe'schen Vorgehen angeschlossen und verlangten einen örtlichen Sondertarif. Am 13. März fand Termin vor dem Schlichtungsausschuß statt, wo die Vertreter der Gewerkschaften ein schiedsgerichtliches Eingreifen mit Erfolg bekämpften und der Schlichtungsausschuß unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsrat Dr. Febr lediglich als Einigungsinstanz wirkte. Nach mehrstündiger Verhandlung wurde folgende Vereinbarung getroffen:

„Zwischen der „Papierfachvereinigung im Handelsstammerbezirk M. Gladbach e. V.“ für die Firmen: Wilhelm Nahe, A. Riffarth, W. von Lohr, Welf u. Zimmer A.-G., Michael Schwarz und Ferdinand Schlichter und dem Graphischen Zentralverband und dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands wird vereinbart:

Der „Api“-Mantelvertrag und der zugehörige Lohnvertrag sollen Anwendung finden mit der Maßgabe, daß ab 15. Januar 1926 die Löhne nach Ortsklasse III gezahlt werden.

Diese Vereinbarung entscheidet nicht darüber, ob für die Vertragsschließenden Ziffer II 3 der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 21. Dezember 1925 Anwendung findet. Diese Vereinbarung ist kein örtlicher Sondertarif. Sie soll nur klären, welcher Reichstarif zur Anwendung kommt.“

In M. Gladbach wurde der „Api“-Reichstarif seit Einführung respektiert, aber mit dem Auscheiden des Reichsverbandes der Buchbindereien aus dem Reichstariiverhältnis erdünnete die Firma Nahe den Kampf, indem sie einem Teil des Personals die vollen Vorteile des Reichstarifs versagte. Allmählich versuchten vorübergehend auch andere Firmen am Nahe'schen Vorgehen zu mithalten. Die Vorgänge in Briesg und Rinderoth haben es Herrn Nahe angetan, in Rundschreiben zu sagen, wie schön es wäre, wenn die Arbeiterschaft allerorts im wohlverstandenen Interesse der Herren Unternehmer Werksgemeinschaften bilden würden, die die Reichstarife bekämpfen. Trotzdem die Arbeiterschaft der Firma Nahe zweimal in Kündigung stand und Stilllegung als zwingend notwendig beantragt war, ist die Arbeiterschaft nicht, wie erwartet, müde geworden. Auch der Anschluß der Geschäftsbüchereifabriken mit Kündigung und Antrag auf Stilllegung hat keinerlei Befürzung ausgelöst. Ja die Haltung der Gewerkschaften ist sogar vom Reichsverband in Rundschreiben als musterbildig und nachahmenswert genannt, weil sie den Kampf um die Durchführung der Reichstarife ohne jede Nervosität vollziehen und sich vor allen Dingen Zeit lassen.

Eine aber geradezu ungläubliche Waise im Kampfe gegen die Arbeiterschaft ist die Durchsetzung einer Betriebsstilllegung bei den zuständigen Behörden. Wenn auch dem Antrag auf Kürzung der Fristen nicht immer stattgegeben wird, so sollten doch die Behörden nicht so schablonenmäßig dem Verlangen der Unternehmer Rechnung tragen. Wir haben Fälle festgestellt, wo die Stilllegung nur beantragt war, weil man die Allgemeinverbindlichkeit sabotieren wollte, mit der Hoffnung auf den Unfall der Arbeiterschaft. Da letzteres ausblieb, entstand große Sorge vor Ablauf der Kündigung und man drängte auf Einigung, um die An-

wirksamkeit der Kündigung herbeiführen zu können. Alle guten Ratsschläge zur Förderung des Werksgemeinschaftsgedankens wie die Einführung zur Betriebsleitung und die Möglichkeit, Stillelegungsformulare beim Reichsverband zu beziehen, haben es nicht vermocht, deren Rufe selbst dahingehend zu schärfen, dem Reichsverband und der Allgemeinen Gewerkschaft, aus dem Wege zu gehen. Warum nicht? Weil die Arbeiterkassen nicht den Vorzügen des Unternehmers, sondern der Gewerkschaftsgewaltigkeit leistete. Gewiss hat M. Gabbach als Großstadler zur Klasse III den Stern eingekauft, was schmerzhaft ist, zumal 22½ Prozent Buchbindererwerbsschlag in Frage kommen und einige Großvertriebe am Tage seit Jahr und Tag dem Personal eine günstige Tarif- und Lohnregelung gewähren, als sie bei der Lohnklasse III plus Stern, vorzuziehen.

Es zeigte sich mit aller Deutlichkeit, daß die Außenleiter, trotz aller Winkelzüge und Vorbehalte, der tariflichen Ordnung unterworfen werden können, wenn die Arbeiterkassen sich nicht durch Drohungen auf Preisermäßigung zum Mittel der Unternehmer strengen läßt. Gewiss kann ein Unternehmer zeitweise eine Gehaltskürzung nicht verweigern. Da er betrieblige Manipulationen seinen Gewinn bringen, sondern das Gegenteil, so ist für den Arbeiter notwendig, sich stets vor Augen zu halten, daß ihm sein Arbeitgeber des Gewinnes wegen beschuldigt und andere Behauptungen der Wahrheit widersprechen, bzw. als Bauernfängererei zu werten sind.

In Düren ist ein Sondertarif in Wirksamkeit, dessen Mantelbestimmungen noch bis zum August 1926 Geltung haben. Mit der Firma Sweeney in Vonn stehen wir im Prozeßverfahren. Für den neuen Termin sind Sachverständige vorgelesen, die über die Art der Arbeit und ihre Bewertung zum Buchbindergerwerbe ein Gutachten abzugeben haben. In Radevormulch hat sich die Buchbinderkassen mit der Drohung auf Vertriebsstilllegung und Kündigung derart einschüchtern lassen, daß sie den Forderungen des Geschäftsbüchereibereitschaften länger nachkam und einen Werkvertrag, nach dem Muster B. i. g. gründete, um den Unternehmer vor dem Reichsverband zu schützen. Die Mündener Buchbinderkassen sind mit dem freien Verband der Buchbinder angegeschlossen.

In Bielefeld (Schlesien) werden in zwei Geschäftsbüchereifabriken in normalen Zeiten rund 1000 Personen beschäftigt. Die Brieger Konkurrenz hat den Geschäftsbüchereibereitschaften Deutschlands schon Kopierarbeiten gemacht. Oft hörte man die Klage: Dieses Buch kann nicht mehr in eigenen Betrieben hergestellt werden, weil sich Papier und Material, ohne Arbeitslohn, mehr offen, als ich es ist und fertig von Briege beziehen kann! Es kann vorkommen, daß durch Einkauf von Maschinen auf ein Papier usw. und Verfertigung von Maschinen eine reelle billige Produktion möglich ist. Aber in Briege hat man von jeder auf Kosten der Arbeiterkassen billig produziert. Besonders in der Vorlegzeit wurde viel Schmarbeit ausgegeben und durch die Tätigkeit der ganzen Familienmitglieder bis in die tiefste Nacht wurde schließlich soviel verdient, um sich einigermaßen fähigen zu können. Bei Schaffung des Reichstarifs für das Buchbindergerwerbe wirkten auch die Brieger Firmen am Aufbau des Tarifs praktisch mit. Bei Festlegung der Tarifklassen schrieben sie aus, weil die für Briege festgesetzte Ortsklasse ihnen zu hoch erschien. Man kann der Idee zuliegen, daß es besser gewesen wäre, mit Rücksicht auf den tiefen Stand der Löhne in Briege, eine niedere Klasse im ersten Stadium festzusetzen, als die Umstände und Teuerungserwärtung trübe recht erlitten. Aber wenn man sich dann wieder vergegenwärtigt, wie die Firmen dort im größten Entgegenkommen der Gewerkschaften, den Reichstarif fortgesetzt ablehnten, dann muß man sich sagen, hier ist der Herr im Hausstandspunkt Trumpf und nur mit Hilfe des Gesetzes und der Arbeiterkassen kann Gerechtigkeit Geltung erlangen.

Es spricht Bände, wie Brieger Firmen mit allen möglichen politischen Körperlichkeiten, sowie durch den Rat des Herrn Röhre, die Behinderung der Allgemeinverpflichtung möglich zu machen suchten. Als man einsehen mußte, daß der Kampf nicht zum erwünschten Ziel geführt hat, mißbrauchte man die Schwächen der Arbeiterkassen, indem man diese mißsam dem Betriebsrat zur Unterdrückung eines Betriebsstarifs zwang, den die Firmen selbst vorgeschrieben haben. Da man aber doch herausfand, daß weder Betriebsrat noch Gewerkschaft die Rechtsfähigkeit im Tarifabschluß haben, hat man ein neues Ziel, die Werksgemeinschaft, erfunden und die Arbeiterkassen durch wiederholte Preisermäßigung zum Eintritt gezwungen. Um zu zeigen, wie die Satzungen der gelben Werksgemeinschaft lauten, lassen wir jene der Firma Heintze folgen:

#### Satzung der Werkschaft E. E. Heintze, Briege.

1. Unter dem Namen „Werkschaft E. E. Heintze, Briege“ ist ein Verein gegründet worden, der seinen Sitz in Briege, hat und die Arbeiter des Betriebes der Firma E. E. Heintze, Briege, umfassen soll. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Zweck des Vereins ist, die Mitglieder zusammenzuführen, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen wahrzunehmen, sowie die Verbesserung der für das Werk gültigen Tarifverhältnisse.
3. Mitglieder des Vereins kann jeder männliche und weibliche Berufstätige, der nicht nur vorübergehend angestellt ist, werden.

Der Austritt aus dem Verein ist nur nach schriftlicher Anzeige beim Vorstand am Monatsanfang nach 14-tägiger Kündigungsfrist möglich. Auscheiden aus dem Verein hat auch das Ausschreiben aus der Werkschaft zur Folge.

5. Besondere ständige Beiträge werden für den Verein nicht erhoben. 6. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die mit ersterer Mehrheit von der Hauptversammlung auf ein Jahr zu wählen sind. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein nach außen und innen zu vertreten.

7. Die Hauptversammlung des Vereins findet jährlich mindestens einmal, außerordentliche Hauptversammlungen nach Bedarf statt. Neben der Wahl des Vorstandes hat besonders die Hauptversammlung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins zu entscheiden. Wichtige Beschlüsse, insbesondere solche über Tarifabschlüsse, sind von der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu beschließen.

8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit bei der Beschlußfassung hierüber notwendig. Briege, den 29. Januar 1926.

Arbeitsrechtler von Bedeutung, z. B. Professor Kaskel, haben sich schon mit der Form der Brieger Werksgemeinschaften befaßt und kommen zu dem Ergebnis, daß auch diese keine Tariffähigkeit haben. Es wäre ja auch ein Jähling, wenn Unternehmer in brutaler Ausnutzung ihrer Macht die Arbeiterkassen verfluchen dürfen und dadurch das Gesetz als für sie einseitig beiseite schieben könnten. Evidentlicherweise haben sich nicht alle Arbeiter und Arbeiterinnen in den gelben Sumpf brängen lassen, obwohl sie dadurch größerer Arbeitslosigkeit vorerst ausgesetzt sind. Auch sind Klagen am Gewerbegericht gegen die Firmen eingeleitet.

Hätten wir eine gute Konjunktur oder zum wenigsten eine normale, so wäre der Kampf um die Durchführung der Allgemeinverbindlichkeit längst restlos zugunsten der Arbeiterkassen durchgeführt. Neben der schlechten Wirtschaftslage finden sich leider auch Schlichter, die auf den ungerichtfertigen Mißbrauch der Unternehmer gegen den Willen der Arbeiterkassen eingreifen.

Es ist an der Zeit, daß sich die Arbeiterkassen im Buchbindergerwerbe bis auf den letzten Mann organisiert und dazu beiträgt, einzelne Belegschaften aus der Verflavung zu retten.

## Die Londoner Arbeitszeitkonferenz

In der ersten Märzhälfte waren die Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien in London versammelt, um über Grundlagen zur Gesetzgebung der 48-Stundenwoche zu beraten. Eine ähnliche Konferenz war bereits im September 1924 in Bern. Aber damals konnte kein Einverständnis erzielt werden. Die Verhältnisse waren noch zu unübersichtlich.

Jetzt konnte man sich wenigstens in den Grundzügen einigen. In seinem Rückblick über die Entwicklung und den Arbeitsstand der Arbeiterfragen in Deutschland wies der Führer der deutschen Delegation, Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, darauf hin, daß die deutsche Regierung einen Gegenentwurf zur Ratifizierung eines Gegenentwurfes schon im Jahre 1922 den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet habe. Der völlige Ruin der deutschen Währung und der Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft im Jahre 1923 zwang jedoch die deutsche Regierung dazu, die noch heute in Geltung befindliche Verordnung über die Arbeitszeit vom Dezember 1923 zu erlassen. Die deutsche Regierung erbielt in dieser Verordnung jedoch nur eine Notgesetzgebung, die sie so bald wie möglich wieder abzuschaffen beabsichtigt. Im übrigen herrsche aber die nach diesem Gesetz in Deutschland übliche Arbeitszeit im Auslande meist eine falsche Vorstellung. Eine amtliche Statistik der Reichsarbeitsverwaltung über 7099 Tarifverträge, von denen 785 945 Betriebe mit rund 11,9 Millionen Arbeitnehmern erfaßt werden, entfällt der 90 Prozent der Beträge Angaben über die Arbeitszeit. Von 10,9 Millionen Arbeitnehmern hatten 1 295 037 eine regelmäßige Arbeitszeit von weniger als 48 Stunden pro Woche. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden hatten 8 432 421 Arbeitnehmer. Eine Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden hatten nur 1 190 636 Arbeiter, also nur ein Zehntel der von der Statistik erfaßten Arbeitnehmer. An diesem Punkt haben den größten Anteil die landwirtschaftlichen Betriebe; erst in weitem Abstand dahinter kommt die Metallindustrie. Die Tarifverträge stehen naturgemäß überflüssigen zu, die ja auch nach dem Washingtoner Abkommen grundsätzlich gestaltet seien. Aus diesem Umstand ergebe sich, daß die Rückkehr zu einem Normalarbeitsstag von acht Stunden für Deutschland keineswegs eine Unmöglichkeit bedeute. Ein neuer Gegenentwurf des Reichsarbeitsministers über die neue Arbeitszeit werde noch im Sommer dem Reichsministerium zugehen. Er werde so gestaltet sein, daß auf seiner Grundlage die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens durch Deutschland erfolgen könne. „Wir wollen“, sagte der Reichsarbeitsminister hinzu, „auch dann das Gesetz ergehen lassen, wenn wir nicht wünschen, aus irgendwelchen Gründen eine Ratifizierung des Abkommens durch die westeuropäischen Staaten nicht gleichzeitig erfolgen sollte.“

Nach dem deutschen Reichsarbeitsminister legten die Delegierten der übrigen beteiligten Länder den Standpunkt ihrer Regierungen dar. Erstere Meinungsverschiedenheiten ergaben sich bezüglich

der Interpretation des Artikels XIV des Washingtoner Abkommens, der die Aufhebung der 48-Stundenwoche im Falle einer besonderen Notlage des betreffenden Landes regelt. Die Abmachungen, auf die man sich schließlich einigte, und die als „Schlußfolgerungen“ der Konferenz bezeichnet wurden, haben folgenden Inhalt:

Zu Artikel I wird bestimmt, daß von der 48-Stundenwoche nur Hausbetriebe ausgenommen sind, in denen ausschließlich Mitglieder derselben Familie beschäftigt werden, und die Angestellten von Post, Telegraph und Telefon.

Zu Artikel II wird festgestellt, daß die „Arbeitszeit“ die Zeit ist, in der ein Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers steht unter Abzug der vereinbarten Ruhepausen. Es wird die Anwendbarkeit des Artikels V des Washingtoner Abkommens für das Baugewerbe festgesetzt.

Zu Artikel VI wird festgestellt, daß der Begriff „Arbeitszeit mit Unterbrechungen“ nur Anwendung finden soll auf Arbeitskräfte, die nicht unmittelbar in der Produktion beschäftigt sind, wie Wärter, Wächter, Werkfeuerwehr und ähnliche Kategorien.

Die Maximalarbeitszeit über die 48-Stundenwoche hinaus soll durch die nationale Gesetzgebung festgesetzt werden. Für die Arbeitszeit über 48 Stunden hinaus ist der Minimallohn der Washingtoner Konvention für Ueberstunden obligatorisch. Eine Einstellung der Arbeitszeit in fünf Schichten je Woche oder elf Schichten je zwei Wochen ist statthaft, vorausgesetzt, daß die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt.

Die Eisenbahnbetriebe fallen unter das Washingtoner Abkommen, Ueberstunden sind jedoch auf Grund des Artikels VIb zulässig. Wo die nationale Gesetzgebung gestattet, daß der Arbeitsausfall durch Feiertage an der 48-Stundenwoche an anderen Tagen ausgeglichen wird, muß der Ueberstundenlohn gezahlt werden.

Die Länder verpflichten sich, den Artikel XIV des Washingtoner Abkommens in ihre Ausführungsgesetze zum Washingtoner Abkommen aufzunehmen. Mit einem englischen Vorbehalt stellen die Unterzeichner der Schlußfolgerungen fest, daß Artikel XIV nur angewendet werden darf bei einer Wirtschaftskrise, die die Existenz des ganzen Volkes aufs Spiel setzt, aber nicht bei Krisen innerhalb bestimmter Gewerbegebiete. In ihren Schlüssen ver sprechen die Minister und Delegationschefs, ihren Regierungen die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens mit diesen Ergänzungen zu empfehlen. Soweit Deutschland in Frage kommt, dürfte die endgültige gesetzliche Regelung der Arbeitszeit wohl bis Herbst 1926 erfolgen.

## Umgestaltung der Berufsammern

Die Gewerkschaften aller Richtungen vertreten schon seit Jahren die Forderung nach einem paritätischen Ausbau der Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern. Die Vereinbar auch der Arbeitnehmervertreter in die öffentlich-rechtlichen Kammern der deutschen Wirtschaft ist eine unbedingte Notwendigkeit. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben die Spitzenorganisationen folgende Eingabe an die Regierung des Reiches und die Regierungen der Länder gerichtet:

Die Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften bitten die Reichsregierung und die Regierungen der Länder erneut und dringend, beschleunigt die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufsammern vorzunehmen. Bei dieser Umgestaltung könnten die Leitende des Verfassungsausschusses des Reichswirtschaftsrats, die feinerzeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam anerkannt wurden, entsprechende Berücksichtigung finden.

Die maßgebenden Organisationen der deutschen Wirtschaft waren im Jahre 1923 bei der Aufstellung vorgenannter Leitende von der Erwartung ausgegangen, durch die Umgestaltung der Kammern eine Lösung für den im Artikel 166 der Reichsverfassung vorgesehenen Unterbau vor, zum mindesten aber gleichzeitig mit dem endgültigen Reichswirtschaftsrat verwirklicht zu sehen. Die deutschen Gewerkschaften bebauern, daß der vorliegende Entwurf eines Mantel- und eines Ausführungsgesetzes betreffend den endgültigen Reichswirtschaftsrat, diesem Standpunkt nicht Rechnung trägt. Es erscheint nicht tragbar, den Oberbau der öffentlich-rechtlichen Berufsammern, den endgültigen Reichswirtschaftsrat, zu bilden, ohne gleichzeitig auch den Unterbau, d. h. die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufsammern und die Einrichtung der Bezirkswirtschaftsräte durchzuführen.

Diese völlig einseitig, nur von den Unternehmervertretern gebildeten öffentlich-rechtlichen Kammern machen sich, wie das aufsehenerregende Vorgehen auf der kürzlich in Offen statigefundenen Tagung der Industrie- und Handelskammern des rheinisch-westfälischen und des südwesfälischen Industriebezirks mit aller Deutlichkeit zeigen, zu einer immer größeren Gefahr für die deutsche Wirtschaft und den sozialen Frieden aus. Auf der Eiferer Tagung der Industrie- und Handelskammern brachten es in der Öffentlichkeit weitlich bekannte Wirtschaftsführer unter dem Beifall der Anwesenden fertig, im Namen der Wirtschaft

## Bezirksleiter Peter Dericum †

Am 31. März wurde der mittelfränkische Bezirksleiter des Graphischen Zentralverbandes, Kollege Peter Dericum, nach achtwöchiger Krankheit in die Ewigkeit abgerufen. Geboren zu Eupen am 13. August 1895, lernte er am Orte als Seher. Bis zu seiner Anstellung im Graphischen Zentralverband war er als Gehilfe tätig. Schon während der Lehrzeit trat er seiner Berufsorganisation, dem „Suttenberg-Bund“, bei. Durch fleißiges Studium der gewerkschaftlichen Literatur entwickelte er sich bereits im jugendlichen Alter zu einem feurigen Werber für die christlichen Gewerkschaften.

Bei dem großen Aufschwung der christlichen Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1919 benötigte unser damaliger Bezirksleiter Peter Reisenberg eine Hilfe. Gelegentlich einer Konferenz der Angehörten der christlichen Gewerkschaften für den Regierungsbezirk Aachen wurde dem Kollegen Reisenberg Kollege Dericum als fähiger und fleißiger Gewerkschaftler empfohlen. Reisenberg setzte sich mit Dericum in Verbindung. Nach dessen Bereitwilligkeit beantragte er die provisorische Anstellung. Diese erfolgte am 15. Mai 1919.

Ende 1919 entstanden durch die Reichstariipolitik in der Papiererzeugung Schwierigkeiten, indem die Fabrikarbeiterverbände es ablehnten, unserer Organisation bei den Tarifverhandlungen ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Wir mußten uns damit abfinden, alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Papiererzeugung an den christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverband überzuführen. Noch knapp 600 Mitglieder der Papierverarbeitungsindustrien verblieben dem Graphischen Zentralverband in Düren mit dem Bezirksleiter Kollegen Dericum an der Spitze.

Durch unermüdete Agitation und erfolgreiche Tätigkeit des Bezirksleiters in Tarif- und Lohnverhandlungen stieg die Mitgliederzahl im Bezirk Düren in den Jahren 1920 bis 1923 auf nahezu 1000. In den Inflationsjahren 1922 bis 1923 war der Tariflohn für die papierverarbeitende Industrien in Düren wesentlich günstiger als nach dem Reichstarif. Die dann folgende große Arbeitslosigkeit nutzten die Unternehmer zu schärfstem Lohndruck aus. Die vom Bezirksleiter mit größter Energie geführten Tarif- und Lohnkämpfe vermochten nicht den Mitgliedern die Vor-

teile des Reichstaries zu gewähren. Trotz schärfster Kampfstellung hat der Verstorbenen nie den Weg der Sachlichkeit verlassen. Leider war er schon längere Zeit gesundheitlich nicht auf der Höhe. Wiederholt an Lungen- und Nierenfellentzündung erkrankt, vermochte er sich nicht genügende Schonung aufzuerlegen. Die Sorge um das Wohlergehen der Mitglieder hat



Peter Dericum †

ihn immer wieder zur Ausübung seiner Tätigkeit veranlaßt. Besonders förperlich und feilsch mitgenommen haben den Verstorbenen die durch die Befegung hervor-

gerufene Härten und noch mehr die separatistischen Anrufen in Düren. Wiederholt wurde er von dem fremden separatistischen Geinbel verhaftet.

An seiner Befahrung beteiligten sich der Zentralvorstand, ein großer Teil der Mitglieder der Zahlstelle Düren und der Gesamtbewegung am Orte. Auch Vertreter der „freien“ Gewerkschaften sowie ein Vertreter unserer Zahlstelle Barmen und des örtlichen Allgemeinen Arbeitgeberverbandes, der katholische Arbeiterverein und der Gezellenverein, deren Mitglied der Verstorbenen war, gaben ihm das letzte Geleit. Überaus reich waren die Kranzspenden. Wir erwähnen nur die Kranzspenden aus der Arbeiterbewegung: Zentralvorstand, Bezirk Niederreith, Ortsgruppe Düren, Barmen, Christl. Gewerkschaftsamt Düren, Verband der Buchbinder, Zahlstelle Düren, Angestellte des ADGB, Düren.

Zu Namen des wegen Krankheit verhinderten Zentralvorstehenden Hornbach hielt Bezirksleiter Schmitz eine kurze ergreifende Gedächtnisrede folgenden Inhaltes: „Trauernd stehen Verbandsvorstand sowie die Mitglieder am Grabe des allzufrüh Dahingegangenen. Sein Leben war Dienst zum Wohle der Allgemeinheit. Sein Herz schlug warm für die Arbeitererschaft und sein Lebensziel war es, der darbenenden Arbeitererschaft zu helfen. Als Mitglied des Hauptvorstandes hat er stets mit größter Herzenswärme die Interessen der Mitglieder wahrgenommen. Seine tätige Tätigkeit für die christliche Gewerkschaft veranlaßte den Verbandsvorstand, ihn in den Jugendjahren mit dem schwierigen Amte zu betrauen. Nahezu sieben Jahre hat er diesem Amte mit Erfolg vorgeherrschaft. Alle die ihn kennen lernten, bedauern tief seinen frühen Lebensabschluß. Sein lauterer Charakter haßte alles, was falsch war. Offen und ehrlich tat er stets seine Meinung kund. Mit dem Herzen voll Idealismus haben ihn Erfolge gehoben, aber auch Enttäuschungen nicht niederzubrüden vermocht. Selbst Ruhkampf, Inflation, Separatismus vermochten ihn nicht hoffnungslos zu stimmen. Immer war er überzeugt von der Stärke und Widerstandskraft des deutschen Volkes. Sein Name wird mit der Geschichte des Verbandes verbunden bleiben. Sein Beispiel soll in uns lebendig sein, damit wir nie vergessen, daß unser ganzes Streben darauf eingestellt sein muß, der Arbeitererschaft den Platz zu erkämpfen, der ihr gebührt. Schlafe wohl Freund und Kollege! Auf Wiedersehen in einem besseren Jenseits!“

erungen gegen die Arbeitnehmer aufzustellen, die wegen ihrer Tragweite nur als Kampfanlage aufgeföhrt werden können. Die Wirtschaft soll frei sein von allem Zwang d. h. soweit er zugunsten der Arbeitnehmer besteht.

Den Kartellen der Unternehmer soll möglichst weitgehende Freiheit gewährleistet sein. Der Wirtschaftskrieg soll nicht auf dem Wege der Verstaatlichung mit den Arbeiterorganisationen, sondern durch neue Arbeitsgemeinschaften in den Betrieben, d. h. durch gelbe Werksgemeinschaften, herbeigeföhrt werden. Die Verstaatlichungen sollen die Führung solcher Gebilde, in denen der Arbeitnehmer lediglich Objekt sein soll, selbst in die Hand nehmen. Der Achtstundentag und die Ratifikation des Washingtoner Abkommens seien zu verwerten, das staatliche Schlichtungswesen zu befestigen, die „sozialen Laster“ zu hoch, die Sätze der Gewerkschaften für die Arbeiter herabgedrückt werden, die Tarifverträge seien schädlich. Ferner müsse verändert werden, daß nicht länger von Beamten, Lehrern, Juristen und Gewerkschaftssekretären Befehle gemacht werden.

Die deutschen Gewerkschaften betonen mit Entschiedenheit, daß es nicht Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist, in dieser unerhörten Art und Weise gegen berechnete Belange und Lebensfragen der deutschen Arbeitnehmer Stellung zu nehmen. Sie wenden sich ferner nachdrücklich dagegen, daß die bisher nur von Unternehmern gebildeten öffentlichen Wirtschaftskammern das Recht haben, namens der deutschen Wirtschaft Anträge, Gutachten und Beschlüsse zu fassen. Zur Wirtschaft gehören auch, und zwar nicht in letzter Linie, die 70 Prozent des deutschen Volkes ausmachenden Arbeitnehmer.

Die Gewerkschaften fordern deshalb aus Gründen des Staatswohls, der Wirtschaftsförderung und des sozialen Friedens, daß die Berufsorganisationen und Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung durch Beteiligung an den öffentlich-rechtlichen Wirtschaftskammern der deutschen Wirtschaft als mitwirkende und mitverantwortliche Faktoren herangezogen werden.

## Volkswirtschaft — Sozialpolitik

**Abfindung für Kriegsbeschädigte.** Kriegsbeschädigte, die 1923 und später aus der Rentenerföhrgung ausgeschlossen und inzwischen nicht wieder rentenberechtigt wurden, erhalten auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1925 einmalig einen Betrag von 50 Mark, wenn ihr durchschnittliches Monatsseinkommen 200 Mark nicht übersteigt. Die Frist zur Einreichung dieses Antrages ist bis zum 31. Mai 1926 verlängert worden. Später eingehenden Anträgen kann auch im Wege des Antragsgleiches nicht mehr entsprochen werden.

**Rückzahlung von Einkommensteuer.** Bei der letzten Kegelung der Lohnsteuer wurden auch Bestimmungen erlassen, daß Rückerstattung von Lohnsteuer dann verlangt werden kann, wenn im Kalenderjahre eine geringere Summe für den Lohnsteuerfreien Betrag abgezogen worden ist, als in dem Falle hätte steuerfrei bleiben müssen, wenn der Lohnsteuerpflichtige das ganze Jahr in Arbeit gewesen wäre. Indessen war das Verfahren so unumständlich und für die Finanzbehörde auch so kostspielig, daß man sich zu einer Änderung entschloß. Betont sei ausdrücklich, daß Anträge im allgemeinen diejenigen mit Erfolg werden stellen können, die längere Zeit verdienstlos gewesen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen Rückerstattungsanträgen für 1925 und Rückerstattungsanträgen für die nach 1925 liegenden Jahre. Für 1925 kann die Rückerstattung beim zuständigen Finanzamt zum 30. April 1926 beantragt werden, wenn infolge des Verdienstausfalls der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 860 M. berücksichtigt ist. Verdienstausfall kann eingetreten sein durch längere Arbeitslosigkeit und Krankheit. Außerdem kann Steuer rückerstattet werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen (z. B. außergewöhnliche Belastungen durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger), soweit diese nicht bereits durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages berücksichtigt worden sind. Erstattet werden für jede Woche des Verdienstausfalls, wenn es sich um einen kinderlosen, auch kinderlos verheirateten Arbeitnehmer handelt, 2 M., wenn zwei Kinder vorhanden sind, 2,50 M., für die übrigen 3 M. Für das Steuerjahr 1926 und folgende gelten jingemäß ähnliche Bestimmungen, nur daß hier der lohnsteuerfreie Betrag höher ist, da er inzwischen (seit Januar 1926) erhöht worden ist. Erstattet wird der Betrag, um den eine höhere Summe insgesamt abgezogen worden ist, als dann hätte abgezogen werden müssen, wenn im Laufe des Jahres kein Verdienstausfall eingetreten wäre. Der Antrag muß bis spätestens 31. März des auf das Steuerjahr fallenden Kalenderjahres gestellt werden.

**Ein „Gesetz zum Schutze der Faulenzler“.** Vielen Leuten, die selbst wenig und gar nicht arbeiten, ist die vernünftige gesetzliche Kegelung der Arbeitszeit ein Dorn im Auge. Das erscheint verständlich und begrifflich. Unverständlich ist es aber, wenn ein vom Staate angepöstellter und mit den Mitteln der Allgemeinheit besoldeter Richter das Arbeitszeitgesetz ein Gesetz zum Schutze der Faulenzler nennt. Der Fall spielt in Bad Nauheim. Dort beschäftigte eine Schneiderin ihre Näherinnen durchweg 12 Stunden und länger. Dieses Treiben erfuhr der Gewerbeaufsichtsbeamte, der die Schneiderin wegen Uebertretung der Verordnung über die Arbeitszeit zur Anzeige brachte. Die Schneiderin erhielt daraufhin einen Strafbesehl über 60 M. Dittiert. Sie erhob Einspruch. Mit diesem hatte sie tatsächlich Erfolg. Die Strafe wurde auf 3 M. herabgesetzt. Das war aber nur möglich,

weil in Bad Nauheim ein Amtsgerichtsrat Dr. Willenbächer wohnt, der von allen guten Geistern verlassen ist, da er nicht einmal zu wissen scheint, wann die Verordnung über die Arbeitszeit erlassen wurde. Sein Urteil begründete er nämlich u. a. wie folgt:

„Das Arbeitszeitgesetz sei in der dunkelsten Zeit der Revolution 1918 von dem Rat der Volksbeauftragten geschaffen worden zu einer Zeit, wo niemand etwas arbeiten wollte. Es sei ein Gesetz, um die Faulenzler zu schüßen, denn heute wäre es doch so, daß die, die schaffen wollten, bestraft würden, während die Faulenzler straffrei ausgingen.“

So etwas wagt ein unparteiisch sein sollender Richter in seinem Urteil zu sagen! Und dabei soll das Volk noch unbegrenztes Vertrauen zu unserer Justiz haben! Jeder Arbeiter weiß, daß die Verordnung über die Arbeitszeit am 23. Dezember 1923 erlassen wurde und am 1. Januar 1924 in Kraft trat. Nur Amtsgerichtsrat Dr. Willenbächer weiß davon nichts. Aber vielleicht macht er die Probe mit dem „Gesetz für die Faulenzler“. Wenn er verheiratet ist, kann er veruchsweise seine Frau einige Zeitlang bei der mit 3 M. bestraften Schneiderin täglich zwölf Stunden und länger arbeiten lassen. Sie wird ihm dann schon auf Grund eigener Erfahrungen begrifflich machen, was es mit dem „Schutz der Faulenzler“ auf sich hat.

## Aus dem Gewerbe

**Reichstarif für das Buch- und Zeitungsdrucker-Gesamtpersonal.** Nach dem verbindlich erklärtem Schiedsspruch vom 16. Februar 1926 wurde dieser Reichstarif bis 31. Mai unverändert verlängert. Da von dem Kündigungsrecht, zwei Monate vor Ablauf, keine der Vertragspartei Gebrauch machte, läuft der Tarif bis zum 31. August 1926 weiter. Die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ (28, 1926) schreibt hierzu:

„Im Hinblick auf die vor kurzem erst bekundete Stellungnahme der Schiedsstellen zum Hilfsarbeiter-Tarif und auf die Tatsache, daß in den letzten Wochen auch in anderen Gewerben Schiedssprüche mit glatter Verlängerung der bisherigen Tarifverträge trotz entsprechender Anträge von Arbeitgeberseite erfolgt sind, versprach sich der Deutsche Buchdrucker-Verein von der Kündigung des Tarifs im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Erfolg.“

Nach dieser Auslassung tragen sich die Prinzipale immer noch mit dem Gedanken, den Hilfsarbeiter-Tarif zu befestigen, d. h. wesentlich zu verschlechtern und ihn drücklich oder bezirklisch abzuschließen. Wenn die Organisationen auf dem Posten sind und die Hilfsarbeitererschaft selbst ihre Lage erkennt, dürften die Prinzipale mit ihren Bestrebungen kein Glück haben.

